

Aus dem Asylmagazin 12/2025, S. 394–398

Elisabeth Burczyk

Ist Georgien weiterhin ein sicherer Herkunftsstaat?

Aktuelle Rechtsprechung zu Georgien vor
dem Hintergrund der EuGH-Rechtsprechung

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Dezember 2025. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autorin sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Ist Georgien weiterhin ein sicherer Herkunftsstaat?

Aktuelle Rechtsprechung zu Georgien vor dem Hintergrund der EuGH-Rechtsprechung

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Erwägungen der Gesetzgebung zur Einstufung Georgiens als sicheres Herkunftsland
- III. Rechtsprechung des EuGH
- IV. Deutsche Verwaltungsgerichtspraxis seit den EuGH-Entscheidungen
 1. Keine territorialen Ausnahmen
 2. Keine Ausnahmen für Personengruppen
- V. Bewertung

I. Einleitung

Mit Gesetz vom 19.12.2023¹ wurden zuletzt die Staaten Georgien und die Republik Moldau zu sicheren Herkunftsländern erklärt. Damit sind nun zehn Staaten in der Anlage II zu § 29a AsylG als sicher aufgelistet. Die Einstufung als sicheres Herkunftsland hat insbesondere die folgenden Auswirkungen:

- Im Asylverfahren wird davon ausgegangen, dass im Herkunftsland keine Verfolgung besteht, was von der schutzsuchenden Person widerlegt werden muss. Wird der Asylantrag abgelehnt, ist die Ablehnung als »offensichtlich unbegründet« auszusprechen, was unter anderem verkürzte Rechtsschutzfristen zur Folge hat (§§ 29a Abs. 1, 36 Abs. 1, 74 Abs. 1 HS 2 AsylG).
- Im Fall der Ablehnung des Asylantrags kann ein unmittelbares Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 11 Abs. 7 AufenthG) angeordnet werden.
- Während des Asylverfahrens besteht ein Arbeitsverbot (§ 61 Abs. 2 S. 4 AsylG, § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG).
- Während des gesamten Asylverfahrens besteht die Verpflichtung, in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen zu bleiben (§ 47 Abs. 1a AsylG).

Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) in den Verfahren C406/22 (Entscheidung vom 4.10.2024) sowie C758/24 und C759/24 (Entscheidung vom 1.8.2025) hat die dogmatischen Voraussetzungen

der Einstufung sicherer Herkunftsländer konkretisiert und die Prüfpflichten nationaler Gerichte gestärkt. Diese Entscheidungen haben zu einer Vielzahl eilrechtlicher Entscheidungen deutscher Verwaltungsgerichte geführt, in denen die Einstufung Georgiens in Zweifel gezogen wird. Der folgende Artikel soll einen kurzen Überblick geben über die Gründe für die Einstufung Georgiens als sicheres Herkunftsland und die europäische und nationale Rechtsprechung.

II. Erwägungen der Gesetzgebung zur Einstufung als sicheres Herkunftsland

Die Einstufung eines Drittstaates als sicheres Herkunftsland erfolgt nach Art. 16a Abs. 3 GG und des Anhangs I der Asylverfahrensrichtlinie (Richtlinie 2013/32/EU). Die Einstufung hat gemäß Art. 16a Abs. 3 GG durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrats bedarf, zu erfolgen. Nach der europäischen Vorgabe setzt die Einstufung die Feststellung voraus, dass im betreffenden Staat »generell und durchgängig« keine Verfolgung zu befürchten ist und staatlicher Schutz grundsätzlich gewährleistet ist.²

Die Gesetzesbegründung³ zur Aufnahme Georgiens in die Liste sicherer Herkunftsstaaten hebt neben der geringen Anerkennungsquote georgischer Asylsuchender die politische Annäherung Georgiens an die EU und diverse Verfassungs- bzw. Gesetzesgarantien hervor. Genannt werden u. a.:

- Der Antrag Georgiens auf Beitritt in die Europäische Union und die von der Europäischen Kommission verliehene Beitrittsperspektive⁴,
- die Möglichkeit einer visafreien Einreise in den Schengenraum für georgische Staatsangehörige,⁵

² Siehe zu den rechtlichen Vorgaben zur Einstufung als sicherer Herkunftsstaat auch: Patrick Dörr und Sarah Ponti, LSBTIQ*-verfolgende Staaten als »sichere Herkunftsstaaten«?, *Asylmagazin* 6/2023, S. 203–209.

³ BT-Drucks. 20/8629.

⁴ Der Beitrittsprozess ist 2024 faktisch zum Stillstand gekommen, siehe Erklärtext zu Georgien bei consilium.europa.eu.

⁵ Aufhebung der Visumpflicht für Georgier: Rat verabschiedet Verordnung, Pressemitteilung vom 27.2.2017; Georgien: Rat setzt für Diplomaten und Beamte Befreiung von der Visapflicht aus, Pressemitteilung vom 27.1.2025, beide abrufbar bei consilium.europa.eu unter »Presse/Pressemitteilungen«.

* Die Autorin ist Referentin beim Informationsverbund Asyl und Migration e. V.

¹ BGBl. 2023 I Nr. 382 vom 22.12.2023.

- der Schutz der universell anerkannten Menschenrechte und Freiheiten in der georgischen Verfassung,
- ein Anti-Diskriminierungsgesetz, Religionsfreiheit, Freiheit der Presse und der Opposition,
- Aufbau einer unabhängigen Justiz, Abschaffung der Todesstrafe, Verbot der Folter,
- Gleichstellung von Mann und Frau.

Die von Georgien abtrünnigen Gebiete Abchasien und Südossetien hinderten nach Einschätzung des Bundesregierung die Einstufung zum sicheren Herkunftsland nicht, denn die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁶ sei nicht dahingehend auszulegen, dass effektiver Rechtsschutz auch in abtrünnigen Gebieten verfügbar oder die staatliche Hoheitsgewalt in allen Landesteilen gewährleistet sein müsse. Es komme nur darauf an, dass der staatlich kontrollierte Teil des Landes frei von Verfolgung sei. Nach dem bestehenden Rückübernahmeabkommen zwischen Georgien und Deutschland⁷ erfolgten Rückführungen nur in die verfolgungsfreien Landesteile. Die Situation in Georgien und der Umgang mit abtrünnigen Gebieten unterscheidet sich nach Einschätzung der Bundesregierung⁸ auch nicht von der Situation Asylsuchender aus der sogenannten Türkischen Republik Nordzyperns. Seit dem Beitritt Zyperns in die EU am 1. Mai 2004 handele es sich, wie bei allen EU-Mitgliedstaaten, um ein sicheres Herkunftsland (Art. 16a Abs. 2 GG, § 29a Abs. 2 AsylG). Dies gelte auch, obwohl die Republik Zypern keine Hoheitsgewalt über Nordzypern ausübe.

III. Rechtsprechung des EuGH

Die Urteile des Europäischen Gerichtshofs vom 4.10.2024⁹ und 1.8.2025¹⁰ haben zwei wesentliche Aspekte herausgearbeitet:

1. Die materiellen Voraussetzungen für die Einstufung eines Drittstaates als sicheres Herkunftsland müssen grundsätzlich für das gesamte Staatsgebiet und für alle Personengruppen erfüllt sein. Eine Einordnung, die einzelne Landesteile oder Personengruppen ausnimmt oder erhebliche Defizite in Teilen des Staatsgebiets übergeht, ist mit der Richtlinie unvereinbar.
2. Nationale Gerichte, die Rechtsmittel gegen Entscheidungen prüfen, die auf einer Einstufung als sicheres Herkunftsland beruhen, sind verpflichtet, die materiellen Voraussetzungen der Einstufung umfassend

zu prüfen – und zwar auch dann, wenn dies nicht ausdrücklich zur Begründung des Rechtsmittels vorgebracht worden ist. Zudem müssen die zugrunde liegenden Informationen, die zur Einstufung eines Staates als sicheres Herkunftsland geführt haben, zur effektiven Rechtsverteidigung den sich verteidigenden Personen zugänglich sein.

IV. Deutsche Verwaltungsgerichtspraxis seit den EuGH-Entscheidungen

Die Rechtsprechung, die seit den beiden EuGH-Entscheidungen veröffentlicht wurde, geht in der Mehrheit davon aus, dass es ernstliche Zweifel an der Einstufung Georgiens als sicheres Herkunftsland gibt und sowohl die abtrünnigen Gebiete Abchasien und Südossetien wie auch die Situation der Gruppe der LSBTIQ-Personen der Einstufung entgegenstehen. Häufig wird allerdings das Offensichtlichkeitsurteil durch die Gerichte ausgetauscht und die Ablehnung als offensichtlich unbegründet wegen der Herkunft aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a AsylG durch eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet gemäß § 30 Abs. 1 AsylG ersetzt. Zum Teil nutzen Gerichte den Austausch des Offensichtlichkeitsausspruchs, um eine Entscheidung über die Anwendbarkeit von § 29a AsylG offenzulassen.¹¹ Für die zu prüfende Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung sei es ohne rechtliche Bedeutung, ob die Ablehnung des Asylantrags nach § 29a AsylG oder § 30 Abs. 1 AsylG erfolge.

1. Keine territorialen Ausnahmen

Hintergrund der Entscheidung des EuGH vom 4.10.2024 war, dass Tschechien die Republik Moldau mit Ausnahme des abtrünnigen Transnistrien als sicher eingestuft hatte. Vereinzelt Rechtsprechung¹² und Literatur¹³ folgerte daraus, dass das Urteil keine direkten Auswirkungen auf Deutschland und die Einstufung Georgiens habe, da Georgien im Gegensatz zur Republik Moldau in seiner Gesamtheit – ohne Ausnahme bestimmter Landesteile – als sicher eingestuft worden sei. Die von der georgischen Regierung kontrollierten Gebiete seien verfolgungsfrei und effektiver Rechtsschutz sei auch im Hinblick auf die abtrünnigen Gebiete gewährleistet. Diese Ansicht würde zudem der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts¹⁴

⁶ Urteil vom 14.5.1996 – 2 BvR 1507/93 - bundesverfassungsgericht.de.

⁷ In Kraft seit 1.1.2008, BGBl. II 2007, Nr. 40, S. 1962.

⁸ BT-Drucks. 20/8629, S. 10.

⁹ EuGH, Urteil vom 1.8.2025 – C-758/24 und C-759/24, LC und CP gg. Italien, [Alace] und [Canpelli] – asyl.net: M33501; siehe auch Anmerkung von Falk Matthies zur Entscheidung des EuGH, Asylmagazin 4–5/2025, S. 133–135.

¹⁰ EuGH, Urteil vom 1.8.2025, a.a.O. (Fn. 9).

¹¹ VG Chemnitz, Beschluss vom 6.6.2025 – 1 L 265/25.A – asyl.net: M33796, VG Berlin, Beschluss vom 24.3.2025 – 38 L 90/25 A – asyl.net: M33319.

¹² VG Meiningen, Beschluss vom 21.11.2024 – 2 E 1015/24 Me – asyl.net: M32941, VG Düsseldorf, Beschluss vom 15.4.2025 – 30 L 905/25.A – asyl.net: M33261.

¹³ Dörig, Einstufung eines Nicht-EU-Staates als »Sicherer Herkunftsstaat«, NVwZ 2024, 1914.

¹⁴ Urteil vom 14.5.1996 – 2 BvR 1507/93 - bundesverfassungsgericht.de.

genügen. Die weit überwiegende Rechtsprechung¹⁵ hingegen sieht die Rechtsprechung des EuGH nicht auf Tschechien bzw. die Republik Moldau beschränkt. Der EuGH habe allgemein gültige Ausführungen zu Art. 37 RL 2013/32 getroffen und seine Ausführungen nicht auf die Vorlagefragen beschränkt. Danach könne ein Staat nicht nur nicht zum sicheren Herkunftsstaat ernannt werden, wenn einzelne Landesteile aus der Einstufung ausgenommen sind, sondern auch nicht, wenn einzelne Landesteile die genannten Voraussetzungen der Anlage I RL 2013/32 nicht erfüllten. Weder aus dem Tenor noch aus den Entscheidungsgründen des EuGH-Urteils lasse sich entnehmen, dass eine Beschränkung auf Fälle vorgesehen war, in denen nur Teile eines Landes als sicher eingestuft worden sind. Art. 37 in Verbindung mit Anhang I RL 2013/32 verlange eine enge Auslegung. Dafür spreche auch, dass die Vorgängerregelung des Art. 30 Abs. 1 RL 2005/85 eine solche Ausnahme noch zuließ und die Nachfolgeregelung des Art. 61 Abs. 2 VO 2024/1348 die Möglichkeit einführt, bestimmte Landesteile von der Einstufung auszunehmen. Das Unionsrecht räume der Gesetzgebung keinen Entscheidungs- und Wertungsspielraum dahingehend ein, eine Einstufung zum sicheren Herkunftsland vorzunehmen, wenn die materiellen Voraussetzungen des Anhangs I RL 2013/32 nicht erfüllt seien. Eine Anwendung des § 29a AsylG sei somit wegen des Anwendungsvorrangs des EU-Rechts ausgeschlossen.

Der Vergleich Georgiens mit Zypern durch die Gesetzgebung komme zudem aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Grundlagen für die Einstufung nicht in Betracht. Die Einstufung Zyperns unterfalle im Gegensatz zu der Einstufung Georgiens nicht den Art. 36 und 37 RL 2013/32, sondern beruhe auf der Mitgliedschaft Zyperns zur EU.

Entscheidungen im Einzelnen:

Das VG Berlin¹⁶ hat in einer Kammerentscheidung die aufschiebende Wirkung einer Klage angeordnet, in der ein Antragsteller aufgrund der Teilnahme an regierungskritischen Demonstrationen wiederholt von Polizeikontrollen betroffen war. Die qualifizierte Ablehnung des Asylantrages gemäß § 29a AsylG begegne ernstlichen Zweifeln, denn die Kammer habe Zweifel an der Einstufung Georgiens als sicheres Herkunftsland. Eine Ablehnung des Asylantrages komme im vorliegenden Fall auch

nicht gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 AsylG infrage, denn dem Vortrag der politischen Verfolgung fehle weder die notwendige Asylrelevanz noch sei der Vortrag evident unstimmt oder widersprüchlich. Den Erkenntnismitteln zu Georgien sei vielmehr zu entnehmen, dass in Georgien Oppositionelle systematisch eingeschüchtert und mit Gewalt unterdrückt würden.

Anders entschied die 38. Kammer des VG Berlin.¹⁷ Eine Verfolgung ergebe sich nicht allein aufgrund der Teilnahme an Demonstrationen, denn eine systematische Verfolgung von Regimegegner*innen sei nicht erkennbar und nicht alle Demonstrationsteilnehmenden würden individuell verfolgt. Es bedürfe dazu vielmehr einer individuellen Sonderstellung zum Beispiel bei der Organisation von Kundgebungen. Die Ablehnung als offensichtlich unbegründet ergebe sich daher daraus, dass nur Umstände vorgebracht worden seien, die für die Prüfung des Asylantrags nicht von Belang gewesen seien (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG). Die Einstufung Georgiens als sicheres Herkunftsland könne offenbleiben.

Das VG Lüneburg¹⁸ lehnt eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet gemäß § 29a AsylG ab, tauscht die Rechtsgrundlage jedoch gegen § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG aus und kommt im Ergebnis ebenfalls zu einer Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet. Antragstellerin war im vorliegenden Fall eine minderjährige georgische Staatsangehörige, die ihrer Mutter nach Deutschland nachgereist war und zur Begründung ihres Asylantrages unter anderem die Teilnahme an Demonstrationen in Georgien und damit zusammenhängende Gewalt von Sicherheitskräften geltend gemacht hatte.

Ausführlich beschäftigt sich das VG Leipzig¹⁹ mit der Frage, ob ein Asylantrag eines georgischen Antragstellers gemäß § 29a AsylG abgelehnt werden könne. Sachverhalt des Verfahrens ist die Flucht des Antragstellers aus Georgien wegen eines privaten Konflikts, dem ein Diebstahl zugrunde lag. Eine Anwendung des § 29a AsylG sei somit wegen des Anwendungsvorrangs des EU-Rechts ausgeschlossen. Das Offensichtlichkeitsurteil im vorliegenden Fall ergebe sich aber aus § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG. Diese vorläufige Entscheidung bestätigt das VG Leipzig durch Urteil vom 7.8.2025²⁰, ebenfalls durch Entscheidung der Kammer: Das Gericht hatte den Bescheid des Bundesamtes, soweit er sich auf § 29a AsylG stützte, aufgehoben. Die Ablehnung als offensichtlich unbegründet wirke sich – über die Ablehnung der Schutzanträge hinaus – belastend auf den Kläger aus. Neben den mit einer qualifizierten Ablehnung immer einhergehenden Konsequenzen habe die Ablehnung gemäß § 29a AsylG zur Folge, dass das Bundesamt gemäß § 11 Abs. 7 AufenthG ein Einreise- und

¹⁵ VG Berlin, Beschluss vom 11.3.2025 – 31 L 473/24 A – asyl.net: M33180, VG Lüneburg, Beschluss vom 3.4.2025 – 2 B 62/25 – asyl.net: M33786, VG Leipzig, Beschluss vom 16.5.2025 – 4 L 406/25.A – asyl.net: M33787, VG Leipzig, Urteil vom 7.8.2025 – 4 K 1783/25.A – asyl.net: M33801, VG Dresden, Beschluss vom 5.6.2025 – 7 L 592/25.A – asyl.net: M33795, VG Karlsruhe, Beschluss vom 17.7.2025 – A 18 K 4138/25 – asyl.net: M33563.

¹⁶ VG Berlin, Beschluss vom 11.3.2025 – 31 L 473/24 A – asyl.net: M33180.

¹⁷ VG Berlin, Beschluss vom 24.3.2025 – 38 L 90/25 A – asyl.net: M33319.

¹⁸ VG Lüneburg, Beschluss vom 3.4.2025 – 2 B 62/25 – asyl.net: M33786.

¹⁹ VG Leipzig, Beschluss vom 16.5.2025 – 4 L 406/25.A – asyl.net: M33787.

²⁰ VG Leipzig, Urteil vom 7.8.2025 – 4 K 1783/25.A – asyl.net: M33801.

Aufenthaltsverbot unabhängig von einer Abschiebung anordnen kann. Damit verbunden sei zugleich, dass ein Aufenthaltstitel selbst im Falle eines Anspruchs nicht erteilt werden darf (§ 11 Abs. 7 Satz 3 i. V. m. § 11 Abs. 1 S. 3 AufenthG). Aus dieser Rechtsfolge ergebe sich auch das Rechtsschutzbedürfnis für die Aufhebung des Offensichtlichkeitsurteils. Im Übrigen begründet das Gericht ausführlich – wie schon im vorangegangenen Beschluss und den wesentlichen Punkten folgend – die Rechtswidrigkeit der Einstufung Georgiens als sicheres Herkunftsland. Die Unionsrechtswidrigkeit der Bestimmung Georgiens zum sicheren Herkunftsstaat führe dazu, dass § 29a AsylG keine Anwendung finden dürfe. Im Übrigen wurde die Klage aber abgewiesen. Das VG hielt, wie in dem Beschluss vom 20.5.2025 ausgeführt, auch an der Abweisung gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG fest.

Auch das VG Dresden²¹ sieht die Einstufung Georgiens als sicher im Sinne des Art. 16a Abs. 3 GG, § 29a AsylG kritisch. Die Voraussetzungen für die Einstufung als sicheres Herkunftsland seien hinsichtlich der Gebiete Abchasien und Südossetien voraussichtlich nicht erfüllt: »In beiden Gebieten ist die Menschenrechtslage, etwa in Bezug auf das Rückkehrrecht von Geflüchteten, mangelnde Freizügigkeit, politische und religiöse Freiheiten und ethnische Diskriminierungen, derart prekär, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Vorgaben der Asylverfahrensrichtlinie dort erfüllt sind [...]«. Das VG Dresden hat zudem eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet aus einem anderen aus § 30 Abs. 1 AsylG resultierenden Grund abgelehnt. Der Antragsteller sei wegen seiner mehrfachen Teilnahme an Demonstrationen gegen das herrschende politische System festgenommen worden und seine Familie sei mehrfach von Polizeikräften auf der Suche nach dem Antragsteller aufgesucht worden, sodass nicht von vornherein und offenkundig davon ausgegangen werden könne, dass eine Schutzzuerkennung nicht in Betracht komme.

Der Entscheidung des VG Chemnitz²² liegen die Asylanträge einer Familie mit georgischer Staatsangehörigkeit und ossetischer Volkszugehörigkeit zugrunde, die ihre Anträge mit einer Diskriminierung durch Behörden und Bevölkerung aufgrund ihrer ossetischen Volkszugehörigkeit begründeten. Das VG Chemnitz lehnte die Anträge als offensichtlich unbegründet gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 2 AsylG (also wegen widersprüchlicher, eindeutig falscher oder offensichtlich unwahrscheinlicher Angaben) ab. Es gebe keine Anhaltspunkte in den dem Verfahren zugrundeliegenden Erkenntnismitteln für Übergriffe, Anfeindungen oder gezielte Diskriminierung auf Ossetinnen und Osseten allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit. Der georgische Staat sei bemüht, geflohene oder vertriebene

Personen abchasischer und ossetischer Volkszugehörigkeit in die georgische Mehrheitsgesellschaft zu integrieren. Die Einstufung Georgiens als sicheres Herkunftsland begegne zwar ernstlichen Zweifeln und zwar im Hinblick auf die abtrünnigen Gebiete, den nicht hinreichenden Schutz von Personen, die der Gruppe der LSBTIQ-Personen zugerechnet werden und wegen des gewaltsamen Vorgehens georgischer Sicherheitskräfte gegen friedlich Demonstrierende. Für die zu prüfende Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung sei es jedoch ohne rechtliche Bedeutung, ob die Ablehnung des Asylantrages nach § 29a AsylG oder § 30 Abs. 1 AsylG erfolge.

Auch das VG Karlsruhe²³ folgt den Ausführungen zur Rechtswidrigkeit der Einstufung Georgiens als sicheres Herkunftsland, lehnt die Anwendung des § 29a AsylG ab und ordnet die aufschiebende Wirkung der Klage an. Ein Austausch mit einem anderen Offensichtlichkeitsgrund sei zwar grundsätzlich möglich, die Voraussetzungen für eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AsylG seien aber vorliegend nicht erfüllt. Gegenstand des Verfahrens war die Tätigkeit und Mitgliedschaft der Antragsteller*innen für die »Vereinte Nationale Bewegung« und damit verbundene gewalttätige Übergriffe von nichtstaatlichen Akteuren durch Anhänger*innen des »Georgischen Traums« und durch staatliche Akteure, wie die Polizei.

Mit Beschluss vom 9.9.2025²⁴ änderte die 30. Kammer des VG Düsseldorf ihre Ansicht und führt nunmehr aus, dass aufgrund der Entscheidung des EuGH vom 1.8.2025 und dem aktuellen Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Georgien vom 10. Juni 2025 ernsthafte Zweifel an der Einstufung Georgiens als sicheres Herkunftsland bestehen. So sei der Beitrittsprozess Georgiens zur EU zum Stillstand gekommen, die bilaterale Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Georgien sei deutlich reduziert, Unterstützungsprojekte ausgesetzt, Einreiseperrnen gegen georgische Beamte verhängt worden und die Visafreiheit für georgische Beamte*innen und Diplomate*innen aufgehoben worden. Georgien selbst habe die Beitrittsgespräche bis 2028 ausgesetzt und Anfang April 2025 den »Foreign Agents Registration Act« verabschiedet. Es wurde gedroht, Oppositionsparteien zu verbieten und strafrechtlich gegen Oppositionspolitiker*innen vorzugehen. Die Pressefreiheit wurde eingeschränkt. Zudem kam es zu schweren Menschenrechtsverstößen durch Sicherheitskräfte, Gewalt gegen Inhaftierte, Angriffe auf Bürger*innen sowie Oppositions- und Medienvertretende. Angesichts dieser erheblichen Änderungen lasse sich der Nachweis der Verfolgungsfreiheit für Georgien aktuell nicht mehr führen. Die Entscheidung, Georgien als sicheres Herkunftsland einzustufen, verstoße unter Berücksichtigung der Recht-

²¹ VG Dresden, Beschluss vom 5.6.2025 – 7 L 592/25.A – asyl.net: M33795.

²² VG Chemnitz, Beschluss vom 6.6.2025 – 1 L 265/25.A – asyl.net: M33796.

²³ VG Karlsruhe, Beschluss vom 17.7.2025 – A 18 K 4138/25 – asyl.net: M33563.

²⁴ VG Düsseldorf, Beschluss vom 9.9.2025 – 30 L 2588/25.A.

sprechung des EuGH gegen Art. 36, 37 und 46 Abs. 3 der Richtlinie 2013/32/EU. Gemäß Anhang I der Richtlinie 2013/32 müsse sich nachweisen lassen, dass in dem betreffenden Staat generell und durchgängig keine Verfolgung zu befürchten sei. Dieser Nachweis lasse sich nicht mehr führen.

2. Keine Ausnahmen für Personengruppen

In seiner Entscheidung vom 1.8.2025²⁵ hat der EuGH klargestellt, dass ein Land auch dann nicht als sicheres Herkunftsland eingestuft werden könne, wenn die Vermutung der Verfolgungsfreiheit in diesem Land nicht für alle Personengruppen gelte. Nur eine der hier aufgezählten Entscheidungen erging nach der Entscheidung des EuGH. Die weiteren Entscheidungen ergingen bereits vor der Veröffentlichung der Entscheidung des EuGH.

Das VG Meiningen²⁶ geht zwar nicht davon aus, dass es der Einstufung als sicheres Herkunftsland entgegensteht, dass die Gebiete Abchasien und Südossetien nicht unter der Herrschaftsgewalt der georgischen Regierung stehen, es hat dennoch Zweifel an der Einstufung als sicher, weil eine durchgängige und generelle Sicherheit nicht landesweit für LSBTIQ-Personen angenommen werden könne.

Zwei weitere Entscheidungen des VG Berlin²⁷ beschäftigen sich – unabhängig von der Frage der Einstufung als sicheres Herkunftsland – mit der Situation von LSBTIQ-Personen. In beiden Verfahren hatte das Bundesamt die Asylanträge der Antragsteller*innen einfach unbegründet abgelehnt, wurde aber vom VG dazu verpflichtet, die Flüchtlingseigenschaft (in einem Verfahren zusätzlich die Asylberechtigung) zuzuerkennen. LSBTIQ-Personen seien in Georgien einer landesweiten staatlichen und nichtstaatlichen Verfolgung ausgesetzt und es sei weder staatlicher Schutz noch eine inländische Fluchialternative erreichbar. Dies basiere vor allem auch auf der von der georgischen Regierung geschaffenen systematischen Ausgrenzung von LSBTIQ-Personen und einem Klima allgemeiner moralischer, religiöser und gesellschaftlicher Verachtung, das Verfolgungshandlungen rechtfertigt und begünstigt. Die Regelungen des Gesetzspakets zu Familienwerten und zum Schutz von Minderjährigen vom 17.9.2024 seien Ausdruck eines zielgerichteten staatlichen Handelns zur Ausgrenzung.

Das VG Berlin hat auch im September 2025²⁸ angenommen, dass die Lage von LSBTIQ-Personen der Einstufung Georgiens als sicheres Herkunftsland entgegensteht.

Gleichwohl wurde der Asylantrag des im Februar 2025 geborenen Antragstellers gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt, da keine eigenen Asylgründe vorgetragen worden seien.

V. Bewertung

Die aktuelle Rechtsprechung zu Georgien zeigt auf, dass die Mehrzahl der Verwaltungsgerichte die Einstufung Georgiens als sicheres Herkunftsland anzweifelt und die Anwendung des § 29a AsylG entsprechend aussetzt. Die Entscheidungen ergehen aber weiterhin überwiegend ablehnend – nun jedoch häufig unter Verweis auf Offensichtlichkeitsgründe gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 AsylG. Wird die Einstufung Georgiens als sicheres Herkunftsland und die Anwendung des § 29a AsylG für unionsrechtswidrig erklärt, entfällt in der Folge auch die Vermutung, dass Georgien verfolgungsfrei ist und für die Ablehnung eines Asylantrages gelten die Maßstäbe, die auch für Asylanträge aus Ländern gelten, die keine sicheren Herkunftsstaaten sind. Die in der verwaltungsgewaltigen Praxis häufige Ablehnung der Asylanträge als offensichtlich unbegründet gemäß § 30 Abs. 1 AsylG wirft die Frage nach der Notwendigkeit einer Einstufung als sicheres Herkunftsland zur Verfahrensbeschleunigung auf. Denn die Rechtsfolgen einer solchen Ablehnung als offensichtlich unbegründet ziehen ebenso verkürzte Rechtsschutzfristen nach sich (§§ 29a Abs. 1, 36 Abs. 1, 74 Abs. 1 HS 2 AsylG). Problematisch bleiben Entscheidungen, wie die der 38. Kammer des VG Berlin, die allein wegen des Fehlens systematischer Diskriminierung von Demonstrierenden davon ausgeht, dass der Vortrag ohne Belang im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ist. Damit wurde der Maßstab des § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG verkannt. Denn der Vortrag einer politischen Verfolgung ist nicht »ohne Belang«.

Dass einige Verwaltungsgerichte offengelassen haben, ob der Offensichtlichkeitsausspruch auf § 29a AsylG gestützt werden kann, dürfte nach der Rechtsprechung des EuGH vom 1.8.2025 künftig nicht mehr zulässig sein. Denn nationale Gerichte sollen nunmehr dazu verpflichtet sein, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Einstufung als sicheres Herkunftsland vorliegen. Die von den Verwaltungsgerichten (mehrheitlich) vorgenommene umfassende Prüfung der Voraussetzungen einer Einstufung als sicheres Herkunftsland ermöglicht eine schnellere – und möglicherweise von einer politischen Agenda freie – Bewertung der tatsächlichen Lage in einem sicheren Herkunftsland. Denn eine Reaktion der Bundesregierung auf die geänderte Lage in Georgien ist bislang ausgeblieben. Es besteht zwar gemäß § 29a Abs. 3 AsylG die Möglichkeit, die Einstufung Georgiens durch Rechtsverordnung auszusetzen, davon wurde bisher jedoch kein Gebrauch gemacht.

²⁵ EuGH, Urteil vom 1.8.2025, a. a. O. (Fn. 9).

²⁶ VG Meiningen, Beschluss vom 21.11.2024 – 2 E 1015/24 Me – asyl.net: M32941.

²⁷ VG Berlin, Urteil vom 21.5.2025 – 38 K 96/25 A – asyl.net: M33798 und VG Berlin, Urteil vom 21.5.2025 – 38 K 259/23 A – asyl.net: M33797.

²⁸ VG Berlin, Beschluss vom 17.9.2025 – 38 L 324/25 A – asyl.net: M33800.

Unsere Angebote



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen
- Newsletter



[Asylmagazin](#)

- Beiträge und Rechtsprechungsübersichten
 - Aktuelle Gerichtsentscheidungen
 - Länderinformationen
 - Nachrichten, Buchbesprechungen
- Weitere Informationen bei asyl.net unter »Asylmagazin«



basiswissen.asyl.net

Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:

- »Wissen kompakt« zum Leben in Deutschland
- Hinweis auf weiterführende Publikationen und Ressourcen



adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Fachinformationen



[Publikationen](#)

- Basisinformationen und Übersichten
- Leitfäden und Arbeitshilfen
- Stellungnahmen und Berichte anderer Organisationen

Abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen«



migrationsberatung.org

Website des Bundesprogramms Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE).

Die Website migrationsberatung.org wird vom Informationsverbund Asyl und Migration im Auftrag der Trägerorganisationen der MBE betreut.



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.